

ARBEITSSCHUTZ UNTERWEGS

Impressum

© 2024 DEGENER Verlag GmbH,
Sydney Garden 7,
30539 Hannover,
www.degener.de

Auflage 1, April 2024

Text: DEGENER Verlag GmbH
Lektorat: DEGENER Verlag GmbH
Redaktion: DEGENER Verlag GmbH
Gestaltung: DEGENER Verlag GmbH

Bildmaterial:
Adobe Systems Software Ireland Limited
Daimler Truck AG
DEGENER Verlag GmbH

Druck: Silber Druck oHG, Lohfelden

Haftungsausschluss:
Gesetzliche Änderungen vorbehalten.
Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter
Druckexemplare hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Das Werk ist einschließlich aller seine Teile
urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung
außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsge-
setzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des
DEGENER Verlags. Die unbefugte Vervielfältigung
jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektro-
nische Systeme ist untersagt. Zuwiderhandlun-
gen können straf- und zivilrechtliche Sanktionen
nach sich ziehen.

Artikel-Nr. 41138

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihre Hauptaufgabe besteht im sicheren Transport von Gütern bzw. Personen. Bei dieser Tätigkeit bewegen Sie sich im gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehr nicht nur in und um Ihr Fahrzeug herum, sondern auch an An- und Abladestellen (beim Kunden), im Betriebsitz, an Tankstellen, in Werkstätten und Rasthöfen.

In dieser Weiterbildung geht es um die allgemeine Arbeitssicherheit in Betrieben und Fuhrunternehmen.

Für die Einhaltung von arbeitssicherheitsrelevanten Maßnahmen gibt es viele Vorschriften, die von Unternehmen, Mitarbeitern, aber auch von jeder Person, die das Unternehmen besucht, eingehalten werden müssen.

Das Themenfeld „Arbeitsschutz unterwegs“ wird in der Ziff. 3.1 Anlage 1 der BKrFQV mit dem Ziel beschrieben: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle.

Dieser Teilnehmerband informiert Sie über die Vorschriften, die eingehalten werden müssen und zeigt auf, welche Maßnahmen und welches Verhalten Sie als Mitarbeiter, als Kunde oder auch nur als Besucher zur Unfallverhütung im Betrieb zeigen sollten.



Herr Schäfer ist eine fiktive Figur in diesem Teilnehmerband, er wird Ihnen die Inhalte durch realitätsnahe Praxisbeispiele näherbringen und verdeutlichen.







Wenn Sie an einer Weiterbildung mit dem Thema „Arbeitsschutz unterwegs“ teilgenommen haben, legen Sie das Lernheft nicht zur Seite. Der beste Platz für das Lernheft ist das Fahrerhaus.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet. Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, lieber Leser, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Viel Freude beim Lesen, Lernen und Kennenlernen von neuem Wissen in dieser Weiterbildung und allzeit gute Fahrt wünscht Ihnen

das Team des DEGENER Verlags

Legende

-  » **PARAGRAPH**
Originaltext aus dem Gesetz
-  » **FRAGE**
Fragen aus der Praxis
-  » **INFO**
Merksätze
-  » **PRAXISTIPP/PRAXISWISSEN**
Tipps aus der Praxis
-  » **BUCH**
Verweise auf weitere Lektüre/Nachschlagemöglichkeiten
-  » **ARBEITSBLATT**
Zur Wiederholung und Vertiefung von gelernten Inhalten

LERNZIEL – LISTE DER KENNISBEREICHE

- | | |
|-----|---|
| 3.1 | Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle |
| 3.3 | Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen |
| 3.5 | Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der Lage bei Notfällen, Verhalten in Notfällen |

Arbeitsschutz unterwegs

1. Arbeitsschutz und seine Bedeutung	7
1.1 Ziele des Arbeitsschutzes	7
1.2 Gesetzliche Grundlagen	8
1.3 Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheiten	10
1.4 Pflichten des Unternehmers und des Mitarbeiters	12
Arbeitsblatt 1	14
1.5 Erste Hilfe	16
1.6 Verhaltenstipps	20
Arbeitsblatt 2	21
1.7 Brandschutz	22
1.8 Evakuierung	32
1.9 Verhaltenstipps	33
Arbeitsblatt 3	34
2. Schutzausrüstung und Dokumente	35
2.1 Persönliche Schutzausrüstung	35
2.2 Unfall und Unfallvermeidung	38
2.3 Betriebsanweisungen, Dokumente und Unterlagen	40
2.4 Verhaltenstipps	44
Arbeitsblatt 4	45
3. Betriebliche Sicherheitskennung	46
3.1 Verbotsschilder	46
3.2 Warnschilder	46
3.3 Gebotsschilder	46
3.4 Rettungsschilder	46
3.5 Brandschutzschilder	47
3.6 Verhaltenstipps	48
Arbeitsblatt 5	49
4. Arbeitssicherheit mit Gefahrstoffen	50
4.1 Gefahrensymbole nach GHS	50
4.2 Placards nach ADR	51
4.3 Umgang mit Gefahrstoffen	52
4.4 Verhaltenstipps	52

5. Einweiser-Handzeichen	53
5.1 Handzeichen der Einweiser bei Fahrzeugen	54
5.2 Handzeichen der Einweiser beim Heben und Senken von Lasten.....	54
5.3 Verhaltenstipps	54
5.4 Einweiser-Handzeichen: Fahrzeuge einweisen.....	55
5.5 Einweiser-Handzeichen: Heben und Senken von Lasten.....	56
Arbeitsblatt 6.....	58
 Was nehme ich aus der Weiterbildung mit?	 59
Lösungen	60

1. Arbeitsschutz und seine Bedeutung

Der Arbeitsschutz spielt bei der täglichen Durchführung des Berufes eine große Rolle.

Als Kraftfahrer im Güter- oder Personenkraftverkehr müssen Sie an vielen Orten die Regeln des Arbeitsschutzes und die Vorgaben zur Arbeitssicherheit beachten.



© Daimler Truck AG

1.1 Ziele des Arbeitsschutzes

Als gesetzlicher Unfallversicherer erstellt die Berufsgenossenschaft Vorschriften, Richtlinien und Informationen zum Verhalten am Arbeitsplatz oder auch mit Geräten und Maschinen zur Prävention von Arbeitsunfällen.

Diese Vorschriften, Richtlinien und Informationen sind vom Unternehmen durchzusetzen und von Mitarbeitern durchzuführen.



Herr Schäfer beginnt seinen Arbeitstag am Betriebssitz. Er belädt selbstständig sein Fahrzeug für die Tagestour. In der Nacht haben seine

Kollegen aus dem Lager die Ware vorkommissioniert und bereitgestellt. Seine Tour besteht aus Belieferung von Endkunden und einem Zwischenlager. Da Herr Schäfer täglich bei verschiedenen Betrieben die Ware abliefern muss, sollte er auch die Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Ziele kennen. Um diese einhalten zu können, ist es wichtig, dass er auch die allgemeinen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen der gesetzlichen Unfallkassen kennt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen deutschen Unfallversicherer entwickelten Grundsätze, Vorschriften und Informationen, in denen Maßnahmen zum Unfallschutz enthalten sind.

» DER VERSICHERER

Der Versicherer ist die jeweilige Berufsgenossenschaft (BG) der Branche wie zum Beispiel:

- BG-Verkehr
- BG-Bau
- BGW
- BG-HW

» DER VERSICHERUNGS- NEHMER

Der Versicherungsnehmer ist das Unternehmen bzw. der Betrieb. Der Mitarbeiter wird durch das Unternehmen bei der jeweiligen Branchen zugehörigen BG versichert.

BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE VORSCHRIFTEN

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 70	Kraftfahrzeuge
DGUV Information 250-427	Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge
DGUV Grundsatz 308-001	Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand
DGUV Vorschrift 68	Flurförderzeuge

Diese sind als gesetzliche Grundlage zu sehen und einzuhalten. Die Berufsgenossenschaften versichern den Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Des Weiteren gibt es Gesetze, die direkt aber auch indirekt, die Prävention von Unfällen regeln.

Das Arbeitszeitgesetz ist ein Gesetz, was zur Prävention von Berufskrankheiten dient wie zum Beispiel Burn-Out.



» DER VERSICHERTE



Der Versicherte ist der Mitarbeiter des Betriebes.

- Kraftfahrer
- Disponent
- Fahrdienstleiter
- uvm.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG
Arbeitssicherheitsgesetz	ASIG
Arbeitszeitgesetz	ArbZG
Arbeitsstättenverordnung	ArbStV
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV
Straßenverkehrsordnung	StVO
Straßenverkehrszulassungsordnung	StVZO
Fahrerlaubnisverordnung	FeV
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB

1.3 Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheiten

Als Berufskraftfahrer sind Sie vielen Gefahren im beruflichen Alltag ausgesetzt, auch wenn Sie sich an Regeln und Vorschriften halten, kann ein von Ihnen unverschuldeter Arbeitsunfall, Wegeunfall passieren, oder eine Berufskrankheit entstehen.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Ereignis, bei dem ein Mitarbeiter sich bei der Durchführung seiner beruflichen Tätigkeit verletzt oder tödlich verunglückt. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht dem privaten Zweck dient. Unfälle im Homeoffice oder auch auf Dienstreisen zählen als Arbeitsunfälle.

Wegeunfälle

Zu den Wegeunfällen zählen Unfälle, auf dem direkten Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause. Werden Fahrgemeinschaften gebildet gehören die direkten Wege von Haus zu Haus der Mitarbeiter bis zum Betriebssitz dazu. Müssen verkehrsbedingt Umleitungen gefahren werden, ist diese Abweichung des direkten Arbeitsweges versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Hauses.



» UNTERBRECHUNG AUF DEM WEG ZUR ARBEITSSTÄTTE



Wird der Weg zur oder von der Arbeitsstätte aus privaten Gründen länger als **zwei Stunden** unterbrochen, steht der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz.

Berufskrankheiten

Nicht nur Unfälle, sondern auch Berufskrankheiten werden von den deutschen Berufsunfallträgern versichert. In der Logistikbranche ist zum Beispiel der Bandscheibenvorfall eine sehr verbreitete Berufskrankheit.

Um solche Berufskrankheiten zu vermeiden, bietet die BG ihren Versicherten verschiedene Maßnahmen an und erstellt Konzepte, Regelungen und Information zur Prävention.



Herr Schäfer wohnt 10 km von seinem Betriebsort entfernt und bildet mit zwei seiner Kollegen eine Fahrgemeinschaft. Sie

wechseln sich wöchentlich mit dem Fahren zur Arbeit ab. Diese Woche ist Herr Schäfer dran und holt seine beiden Kollegen nacheinander von zuhause ab. Sein erster Kollege (Hans) wohnt von Herrn Schäfer 5 km entfernt. Danach fährt Herr Schäfer mit Hans seinen zweiten Kollegen (Peter) abholen. Peter wohnt nochmal 7 km von Hans entfernt. Danach fahren sie zu dritt direkt zum Betriebsort weiter. Durch die Fahrgemeinschaft ist der Arbeitsweg 2 km länger für Herrn Schäfer. Dennoch ist der längere Arbeitsweg bei einem Wegeunfall versichert.

ANZEIGEN AUF VERDACHT EINER BERUFSKRANKHEIT 2021

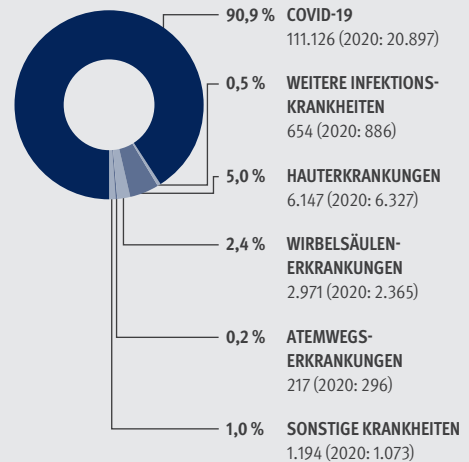


Diagramm: Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit 2021 im Vergleich zu 2020 (meldepflichtige Fälle)

» BUCH



Weitere Informationen zu Berufskrankheiten, wie Sie diese vermeiden und sich fit und gesund halten finden Sie in der BKF-Bibliothek im Teilnehmerband "Gesundheit und Fitness".

1.4 Pflichten des Unternehmers und des Mitarbeiters

Um Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, haben die Unternehmer aber auch die Mitarbeiter die Pflicht diese Vorschriften durchzusetzen, einzuhalten und durchzuführen.

» PRAXISTIPP



Als Kunde oder Besucher in einen anderen Betrieb ist es wichtig die allgemeinen Vorschriften und Regeln zur Unfallverhütung zu beachten.

UNTERNEHMEN	MITARBEITER
Unterweisungen durchführen	Unterweisungen zu besuchen
Funktionsträger für den Brandschutz oder die Erste Hilfe bestellen	Funktionen zu übernehmen
Regelmäßige Weiterbildung der Funktionsträger	Weiterbildungen besuchen
Dokumente erstellen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen	Dokumente beachten und durchschauen
Mängel und Gefahren beseitigen	Mängel und Gefahren melden
Niemanden gefährden!	Niemanden gefährden!

Jeder Betrieb muss je nach Mitarbeiteranzahl Funktionsträger bestellen. Als Mitarbeiter kann man auch Aufgaben, die so genannte Funktionen im Betrieb, übernehmen:

- Brandschutzhelfer
- Ersthelfer
- Evakuierungshelfer
- Sicherheitsbeauftragten
- Beauftragter der Regalprüfung
- u.v.m.



Herr Schäfer wurde aus gesundheitlichen Gründen, die durch einen Arbeitsunfall entstanden sind, in der XY GmbH vom Fahrer im Nahverkehr mit Jahre langer Erfahrung in die Disposition versetzt. Dadurch ist Herr Schäfer viel im Betriebsitz in Hannover und wurde von seinem Vorgesetzten gefragt, ob er nicht die Funktion als Brandschutzhelfer, Ersthelfer und sogar als Sicherheitsbeauftragter übernehmen möchte. Herr Schäfer willigt ein und wird von seinem Unternehmen zu den Funktionsträgerfortbildungen geschickt.



» ARBEITSZEIT FÜR FUNKTIONSTRÄGER



Diese Aufgaben werden zur Unterstützung der Geschäftsleitung in der Arbeitszeit wahrgenommen.



» Arbeitsblatt 1

Arbeitsschutz und seine Bedeutung

1. **Welche Vorschriften von der BG sind für die Ausbildung und tägliche Arbeit mit einem Kraftfahrzeug wichtig?**
 - DGUV Vorschrift 1
 - DGUV Vorschrift 70
 - DGUV Grundsatz 308-001
 - DGUV Information 100-500

2. **Was ist von den Berufsgenossenschaften versichert?**
 - Arbeitsunfälle
 - Wegeunfälle
 - Berufskrankheiten
 - Sachwerte

3. **Wann beginnt der Versicherungsschutz für eine Wegeunfall?**
 - Beim Verlassen des Hauses
 - Beim Verlassen der Wohnung
 - Nach dem Aufstehen
 - Mit Fahrtbeginn

4. **Welche Pflichten hat der Mitarbeiter zur Mitwirkung bei Arbeitsschutzmaßnahmen?**
 - Mängel beheben und melden
 - Niemanden zu gefährden
 - Arbeitsmittel ordnungsgemäß benutzen
 - Gefahren nicht beachten